Synopse

2021_01_Kantonales Energiegesetz_KEnG

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage (konferenz. Anhörung)
	Kantonales Energiegesetz (KEnG)
	Der Grosse Rat des Kantons Bern,
	in Ausführung von Artikel 89 Absatz 1 und 4 der Bundesverfassung (BV) ¹⁾ und Artikel 35 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung ²⁾ , gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 des eidgenössischen Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG) ³⁾ , Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) ⁴⁾ und Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) ⁵⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,
	beschliesst:
	1.
	Der Erlass <u>741.1</u> Kantonales Energiegesetz vom 15.05.2011 (KEnG) (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:
Kantonales Energiegesetz	
(KEnG)	
vom 15.05.2011	
Der Grosse Rat des Kantons Bern,	

¹⁾ SR 101 2) BSG 101.1 3) SR 730.0 4) SR 734.7 5) SR 814.01

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage (konferenz. Anhörung)
in Ausführung von Artikel 89 Absatz 1 und 4 der Bundesverfassung (BV) ¹⁾ und Artikel 35 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung ²⁾ , gestützt auf Artikel 19 des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG) ³⁾ , Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) ⁴⁾ und Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) ⁵⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,	in Ausführung von Artikel 89 Absatz 1 und 4 der Bundesverfassung (BV) ⁶⁾ und Artikel 35 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung ⁷⁾ , gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 des eidgenössischen Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG) ⁸⁾ , Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) ⁹⁾ und Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) ¹⁰⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:	
Art. 13 Kommunale Nutzungspläne 1. Vorschriften zur Energienutzung	Art. 13 Kommunale Nutzungspläne 1. Vorschriften zum Energieträger
¹ Die Gemeinden können für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile davon in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen die Verpflichtung einführen,	
a bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, einen bestimmten erneuerbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen,	a einen bestimmten, erneuerbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen,
b bei Gebäuden, die neu erstellt oder erweitert werden, den Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien am zulässigen Wärmebedarf weiter zu begrenzen.	b bei Gebäuden, die neu erstellt oder erweitert werden, die gewichtete Gesamte- nergieeffizienz weiter zu begrenzen.

¹⁾ SR 101 2) BSG 101.1 3) SR 730.0 4) SR 734.7 5) SR 814.01 6) SR 101 7) BSG 101.1 8) SR 730.0 9) SR 734.7 10) SR 814.01

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage (konferenz. Anhörung)
² Wo die Gemeinde eine Anschlusspflicht an ein Fernwärme- oder Fernkältenetz vorsieht, ist das zuständige Energieversorgungsunternehmen nach Massgabe der verfügbaren Energiemenge verpflichtet, den Haushalten und Betrieben des Gebiets die benötigte Fernwärme oder Fernkälte zu liefern.	 Wo die Gemeinde eine Anschlusspflicht an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz vorsieht, ist das zuständige Energieversorgungsunternehmen nach Massgabe der verfügbaren Energiemenge verpflichtet, den Haushalten und Betrieben des Gebiets die benötigte Fernwärme oder Fernkälte zu liefern. Die Gemeinden können für Gesamtüberbauungen eine gemeinsame gewichtete Gesamtenergieeffizienz vorschreiben. Sie bestimmen die gewichtete Gesamtenergieeffizienz so, dass im Ergebnis die
	Anforderungen von Artikel 42 eingehalten werden.
Art. 15 3. Vorschriften zu gemeinsamen Heiz- und Heizkraftwerken	Art. 15 3. Vorschriften zu gemeinsamen Heizwerken und Heizkraftwerken
¹ Die Gemeinden können in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen für Gesamtüberbauungen und Neubaugebiete vorschreiben, dass ein gemeinsames Heizwerk oder Heizkraftwerk erstellt wird.	
² Die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer planen, erstellen, betreiben und finanzieren diese Anlagen gemeinsam oder übertragen die Planung, Erstellung oder den Betrieb der Anlagen vertraglich an Dritte.	
³ Können sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Kostentragung nicht einigen, verfügt die Gemeinde die Kostenteilung nach Massgabe des Interesses der Beteiligten.	
Art. 16 4. Vorbehalt der Nutzung eigener erneuerbarer Energien	Art. 16 4. Ausnahme von der Anschlusspflicht und Vorbehalt der Nutzung eigener erneuerbarer Energien
¹ Wer höchstens 25 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien deckt, kann nicht zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet werden.	¹ Keine Anschlusspflicht nach Artikel 13 und 15 besteht für Gebäude, die bei der gewichteten Gesamtenergieeffizienz in der höchsten Klasse A sind.
² Die Gemeinden dürfen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- o- der Heizkraftwerk verpflichtet sind, die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagen.	² Die Gemeinden dürfen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heizwerk oder Heizkraftwerk verpflichtet sind, die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage (konferenz. Anhörung)
Art. 39 Anforderungen an die Gebäudehülle	
¹ Bei Gebäuden, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, ist die Gebäudehülle so auszugestalten, dass möglichst geringe Energieverluste auftreten.	
	² Bei neuen Gebäuden ist die gesamte geeignete Dachfläche grundsätzlich mit Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie auszurüsten.
Art. 40 Anforderungen an haustechnische Anlagen 1. Heizung, Warmwasser	Art. 40 Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen 1. Heizung, Warmwasser
¹ Heizungen und Anlagen zur Warmwasseraufbereitung sind so auszulegen, zu betreiben und zu unterhalten, dass Energieverbrauch und Umweltbelastung möglichst gering bleiben.	
² Nicht gestattet sind	
a die Installation neuer ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung,	
b der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen.	
	³ In Wohnbauten sind zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, nicht gestattet.
	Art. 40a 1a. Heizungsersatz zur Gebäudebeheizung
	¹ Der Ersatz eines Wärmeerzeugers zur Gebäudebeheizung ist meldepflichtig.
	² Wird bei einem Gebäude, das älter als 20 Jahre ist, der Wärmeerzeuger ersetzt, sind die Anforderungen erfüllt, wenn:
	a eine Standardlösung fachgerecht umgesetzt wird,
	b die gewichtete Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes den kantonalen Anforderungen entspricht.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage (konferenz. Anhörung)
	³ Der Regierungsrat legt die betroffenen Gebäudekategorien nach SIA, die Standardlösungen und die Anforderungen an die gewichtete Gesamtenergieeffizienz, sowie die Berücksichtigung von erneuerbarem Gas durch Verordnung fest.
Art. 42 Wärmebedarf, Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie	Art. 42 Gewichtete Gesamtenergieeffizienz
¹ Der Regierungsrat kann für neue Gebäude und für Erweiterungen von bestehenden Gebäuden den zulässigen Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser festlegen.	¹ Neubauten müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass die gewichtete Gesamtenergieeffizienz für Heizung, Warmwasser, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung und Geräte abzüglich Eigenstromproduktion möglichst gering ist.
² Bei neuen Gebäuden und bei der Erweiterung von Gebäuden dürfen höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs mit nicht erneuerbarer Energie ge- deckt werden.	² Der Regierungsrat legt in Abstimmung mit den anderen Kantonen die Grenzwerte der gewichteten Gesamtenergieeffizienz für Heizung, Warmwasser, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung und Geräte abzüglich Eigenstromproduktion durch Verordnung fest.
³ Der Regierungsrat kann diesen Höchstanteil in Abstimmung mit den andern Kantonen senken.	³ Aufgehoben.
Art. 51 Beleuchtung	
¹ Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist.	¹ Neue und bestehende Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist.
² Der Regierungsrat kann für Nichtwohnbauten den zulässigen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung festlegen.	
³ Beleuchtungen, die himmelwärts strahlen oder die Landschaft beleuchten, sind verboten. Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen befristete Ausnahmen bewilligen. Die Erneuerung und die Verlegung rechtmässig bestehender Anlagen sind zulässig, wenn der Betreiber nachweist, dass gleichzeitig der Energieverbrauch der Anlage gesenkt wird.	
⁴ Klar auf ein Objekt begrenzte Beleuchtungen, wie die Beleuchtung von Baudenkmälern, Skipisten usw., fallen nicht unter das Verbot von Absatz 3.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage (konferenz. Anhörung)
Art. 52	
¹ Gebäude und Anlagen von Kanton und Gemeinden sind so zu bauen und zu nutzen, dass sie als Vorbilder für die Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes dienen.	¹ Gebäude und Anlagen von Kanton und Gemeinden sind so zu bauen und zu betreiben, dass sie als Vorbilder für die Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes dienen.
² Die Gebäudehüllen von neuen kantonalen Gebäuden sowie von bestehenden kantonalen Gebäuden bei ihrer Erneuerung sind mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, insbesondere zur Warmwasseraufbereitung, auszustatten, so- weit sie dafür geeignet sind und die Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Solartech- nik ausgewiesen ist.	
³ Trägt der Kanton mindestens 200 000 Franken oder mindestens 50 Prozent der Baukosten für die Erstellung oder Gesamtrenovation von Gebäuden, so werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht.	
	⁴ Für neue kommunale Gebäude oder bei Gesamtrenovationen von kommunalen Gebäuden werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht.
Art. 58 Energienutzung	
¹ Der Kanton kann Finanzhilfen leisten	
a von maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten von Voruntersuchungen zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen oder Verteilnetzen für erneuer- bare Energien oder Abwärme,	
b von maximal 35 Prozent der Anlagekosten für die Erstellung oder den Ersatz von Anlagen zur Gewinnung, Verteilung und Nutzung von erneuerbaren Ener- gien oder Abwärme und für die Erhöhung der Energieeffizienz.	
² Er kann Finanzhilfen von maximal 250 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche leisten für besonders energieeffiziente Gebäude.	² Aufgehoben.
Art. 59 Gebäudeanpassungen sowie Abbruch und Neubau	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage (konferenz. Anhörung)
¹ Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn eine Verbesserung um mindestens zwei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises der Kantone erzielt wird.	¹ Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn eine Verbesserung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz erzielt wird.
² Der Beitrag nach Absatz 1 beträgt zwischen 5000 und 250 000 Franken pro Gebäude. Innerhalb dieses Rahmens sind für die Höhe des Beitrags massgebend	
a das Ausmass der Verbesserung,	
b die Energiebezugsfläche,	
c die Höhe eines allfälligen Bundesbeitrags.	
³ Gleiche Finanzhilfen können gewährt werden, wenn ein Gebäude nicht angepasst, sondern abgebrochen und durch ein neues Gebäude mit gleicher Zweckbestimmung ersetzt wird. Massgebliche Energiebezugsfläche nach Absatz 2 ist diejenige des abgebrochenen Gebäudes, ausser die Energiebezugsfläche des neuen Gebäudes sei kleiner.	
	⁴ Der Kanton kann Finanzhilfen von maximal 250 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche leisten für besonders energieeffiziente Gebäude.
Art. 61 Ausführungsvorschriften	
¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über	
a die Anforderungen an die kommunalen und regionalen Richtpläne Energie,	
b die Festlegung und Zuteilung der Netzgebiete und die Leistungsaufträge an die Netzbetreiber sowie die Anschlusspflichten,	
c die Minimalanforderungen an die Energienutzung,	
d die Ziele für die Grossverbraucher und die Minimalanforderungen, von deren Einhaltung sie entbunden werden können,	
e die Energieberatungsstellen,	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage (konferenz. Anhörung)
f die Staatsbeiträge nach Kapitel 5. ² Sobald der Gebäudeenergieausweis der Kantone mit den Anforderungen zur Einhaltung der Effizienzklassen durch interkantonalen Vertrag eingeführt ist, kann der Regierungsrat durch Verordnung festlegen, dass bei Gebäuden anstelle der Minimalanforderungen an die Energienutzung eine bestimmte Effizienzklasse des Gebäudeenergieausweises der Kantone einzuhalten ist.	² Aufgehoben.
	T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom dd.mm.yyyy
	Art. T1-1 Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer
	¹ Bestehende Wassererwärmer im Sinne von Artikel 40 Absatz 4 sind innert 20 Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung durch Anlagen zu ersetzen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
	² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Befreiung von der Ersatzpflicht für bestehende Wassererwärmer
	a von geringer Bedeutung für die Energienutzung,
	b bei welchen die Warmwasseraufbereitung überwiegend mit Strom aus erneuerbarer Eigenproduktion erfolgt.
	Art. T1-2 Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtung
	¹ Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtung sind innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung an die gesetzlichen Vorschriften anzupassen.
	II.
	Der Erlass 721.0 Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:
	Art. 18a 4 Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage (konferenz. Anhörung)
	¹ Ein angemessener Teil der Parkplätze ist für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vorzubereiten oder auszurüsten.
	III.
	Keine Aufhebungen.
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	Bern,
	Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Der Generalsekretär: